

Dipl.-Ing. Ulrike Walter
Prüfingenieurin für Brandschutz
Mühlenstr. 38A

14167 Berlin

info@walter-brandschutz-pi.de

Prüfverzeichnis- Nummer *)

Aktenzeichen uBAB **)

Antrag auf Prüfung der brandschutztechnischen Nachweise für Bauvorhaben gemäß § 66 der Brandenburgischen Bauordnung (BbgBO)

1. Bauherr / Antragsteller / Kostenbescheidempfänger ***)

Name	Vorname	Telefon
------	---------	---------

Straße, Hausnummer	PLZ	Ort
--------------------	-----	-----

2. Vertreter / Bevollmächtigter / Kostenbescheidempfänger ***)

Name	Vorname	Telefon
------	---------	---------

Straße, Hausnummer	PLZ	Ort
--------------------	-----	-----

3. Bezeichnung des Bauvorhabens

Bezeichnung des Bauvorhabens

4. Standort

Straße, Hausnummer	PLZ	Ort
--------------------	-----	-----

5. Angaben zur Gebührenberechnung

Bauteil 1 (z.B. Wohnhaus)

Bauteil 2 (z.B. Garage)

Bruttorauminhalt (m³)

Bruttorauminhalt (m³)

Beschreibung einer Umbaumaßnahme

*) wird durch den Prüfingenieur eingetragen
**) soweit bekannt

***) zutreffende Entscheidungen kennzeichnen
1) Adressänderungen sind dem Prüfingenieur und der BVS mitzuteilen

6. Rechtliche Grundlagen

Der Bauherr gem. Pkt. 1 bzw. der bevollmächtigte Vertreter gem. Pkt. 2 beantragt die Prüfung der brandschutztechnischen Nachweise gemäß § 16 der Bautechnische Prüfungsverordnung (BbgBauPrüfV) in Verbindung mit § 66 der Brandenburgischen Bauordnung (BbgBO) vom 19. Mai 2016 (GVBl. I Nr. 14. vom 20. Mai 2016).

Der Prüflingenieur bescheinigt die Richtigkeit und Vollständigkeit der Unterlagen gem. Pkt. 8 und dokumentiert die Ergebnisse in einem Prüfbericht entsprechend den Festlegungen des § 17 BbgBauPrüfV.

7. Prüfgebühren

Die Prüfgebühren werden gemäß § 2 der Baugebührenordnung (BbgBauGebO) auf der Grundlage von anrechenbaren Bauwerten ermittelt.

Die anrechenbaren Bauwerte sind nicht identisch mit der Kostenermittlung eines Architekten oder dem Ergebnis einer Ausschreibung. Sie werden ermittelt aus dem Bruttorauminhalt, multipliziert mit dem durchschnittlichen Bauwert je nach Gebäudeart entsprechend Anlage 2 BbgBauGebO.

Teilrechnungen sind grundsätzlich vereinbart.

Die Kostenbescheide über die Gebühren werden von der Bewertungs- und Verrechnungsstelle (BVS) der Prüflingenieure für Standsicherheit und Brandschutz in Berlin und im Land Brandenburg im Auftrag des Prüflingenieurs an den Bauherren gestellt. Die BVS ist auch Ansprechpartner für alle die Kostenbescheide betreffenden Anfragen und Vorgänge.

Weitere Informationen zur BVS entnehmen Sie bitte dem Internet unter www.bvs-bb.de.

8. Unterlagen

Folgende Unterlagen sind ~~in zweifacher Ausfertigung~~ zur Prüfung einzureichen:

- Bautechnische Nachweise Brandschutz

Zur Einsichtnahme sind einfach vorzulegen:

- Genehmigungspläne des Entwurfsverfassers (Baueingabepläne)

Weitere Unterlagen, die zur Prüfung wichtig sind (z.B. Zulassungen/ Prüfberichte über verwendete Bauteile/ Materialien) sind auf Verlangen vorzulegen.

9. Bauüberwachung

Die Bauüberwachungen und die Bauzustandsbesichtigungen gem. § 82 (2) BbgBO sind in Verbindung mit § 13 BauPrüfV in jedem Falle durch den Prüflingenieur durchzuführen. Die Ergebnisse werden in entsprechenden Berichten dokumentiert.

Der Bericht über die Bauzustandsbesichtigung ist wichtige Grundlage für die Erteilung der Nutzungsgenehmigung durch die Bauaufsichtsbehörde.

Der Bauherr bzw. der bevollmächtigte Vertreter ist verpflichtet, den Baubeginn und alle wesentlichen Abnahmetermine rechtzeitig unter o.g. Telefonnummer anzumelden.